

173 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz neuerlich abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb von Spielbanken aus verfassungsrechtlichen Gründen näher bestimmt. Gleichzeitig wird um aufgetretene Zweifel zu beseitigen ausdrücklich normiert, daß Spieleinsätze und dgl. nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Feber 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 5. Feber 1969

H a b r i n g e r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann